**Landtag von Baden-Württemberg** **Drucksache 18 / 611**

**18. Wahlperiode**

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

## zu der Mitteilung der Landesregierung vom 3. Juli 2026 – Drucksache 18/198

## Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Evaluation der Photovoltaikpflichten nach § 32 Absatz 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW); Übermittlung des Evaluationsberichts zum Umsetzungsstand des § 23 KlimaGBW

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 3. Juli 2026 – Drucksache 18/198 – Kenntnis zu nehmen.

1.10.2026

| | |
|---|---|
| Der Berichterstatter: | Die Vorsitzende: |
| Dr. Boris Weirauch | Anna Deparnay-Grunenberg |

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 18/198 in seiner 3. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 1. Oktober 2026. Vorberatend hatte sich der Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen mit dieser Mitteilung befasst.

Die Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft berichtete, für die Evaluation des Umsetzungsstands der Photovoltaikpflicht in Baden-Württemberg habe das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE beauftragt. Das unabhängige Gutachten sei für die Jahre 2022 bis 2024 erstellt worden und liege dem Landtag vollständig vor.

Das Gutachten komme zu dem Ergebnis, dass die Photovoltaikpflicht im Neubau deutlich wirke. Im Jahr 2024 seien rund 35 % der Neubauten zusätzlich mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet worden. Der Anteil der Neubauten, in denen eine Photovoltaikanlage installiert worden sei, habe sich gegenüber dem Jahr 2021 damit verdoppelt.

Ausgegeben: 23.10.2026



*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Dagegen sei der Anteil der Photovoltaikanlagen, die auf Basis einer grundlegenden Dachsanierung bei Bestandsbauten zusätzlich installiert worden seien, deutlich geringer. Nur in etwa 8 % der Fälle sei bei der Sanierung zusätzlich eine Photovoltaikanlage installiert worden. Dachsanierungen einschließlich der Installation von Photovoltaikanlagen würden bei den unteren Baurechtsbehörden nicht erfasst, sodass es keine Möglichkeit gebe, die Erfüllung der Pflicht einzufordern. Teilweise werde die Dachsanierung auch erst zu einem späteren Zeitpunkt gemeldet.

Aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sollte weiterhin auf Informationen gesetzt werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage bei einer grundlegenden Dachsanierung im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) geregelt sei.

Es werde davon ausgegangen, dass sich die installierte Photovoltaikleistung durch die Photovoltaikpflicht auf Gebäuden und Parkplätzen im Jahr 2024 um 6,1 % bis 8,5 % erhöht habe. Insgesamt habe sich der Zuwachs an installierten Photovoltaikanlagen gut entwickelt. Zwei Drittel des Zubaus an Photovoltaik habe auf Hausdächern stattgefunden. Baden-Württemberg sei neben Bayern das Bundesland mit einem sehr guten Photovoltaikausbau. Dies liege sicherlich auch an der Photovoltaikpflicht. Photovoltaikanlagen auf Dächern rechneten sich aber auch für die Hausbesitzer.

Auf Bundesebene gebe es derzeit Diskussionen darüber, die Freiflächenphotovoltaik zu stärken und den Ausbau von Photovoltaik auf Hausdächern eher etwas zu bremsen. Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die einige Änderungen hinsichtlich der Förderung enthalte, befinde sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Es sei beispielsweise geplant, die Förderung zu deckeln und für kleine Anlagen abzuschaffen. Ferner solle es eine Vermarktungspflicht geben. Da sich die EEG-Novelle derzeit jedoch noch im parlamentarischen Verfahren befinde, könne davon ausgegangen werden, dass es noch viele Änderungen geben werde. Sie könne die Auswirkungen der EEG-Novelle daher noch nicht einschätzen. Das Land werde die Photovoltaikpflicht im KlimaG BW nach der Novellierung des EEG überprüfen müssen und überlegen, wie damit umgegangen werden solle, falls es gravierende Änderungen auf Bundesebene geben sollte.

Die Zunahme des Anteils der Gebäude, die eine Photovoltaikanlage installiert hätten, erachte sie als eine positive Entwicklung. Vieles hänge davon ab, wie wirtschaftlich diese Anlagen seien, wie die Förderung ausgestaltet werde und welche Möglichkeiten sich u. a. in den Bereichen Smart Meter oder Direktvermarktung entwickelten.

Eine Abgeordnete der Grünen äußerte, die Evaluation des Fraunhofer ISE habe gezeigt, wie groß die Akzeptanz der Photovoltaik in Baden-Württemberg inzwischen sei. Der Bericht mache auch den zusätzlichen Ausbaueffekt durch die Photovoltaikpflicht deutlich, die installierte Photovoltaikleistung habe sich zwischen 6,1 % und 8,5 % erhöht. Beispielsweise seien in Baden-Württemberg deutlich mehr Photovoltaikanlagen auf Großparkplätzen entstanden als im Freistaat Bayern. Dies zeige, dass die Photovoltaikpflicht auch in diesem Bereich gewirkt habe.

Als besonders positiv erachte sie die Zunahme der Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten um 35 %. Bei der Gruppe der Bestandsbauten mit Dachsanierungen müsse sich der Anteil installierter Photovoltaikanlagen jedoch noch erhöhen. Das Land sollte nach ihrem Dafürhalten mehr Informationen zur Verfügung stellen sowie es den Gebäudeeigentümern einfacher machen, eine Anlage zu installieren, und sie bei der Umsetzung unterstützen.

Grundsätzlich befinde sich das Land auf dem richtigen Weg. Mit der Photovoltaikpflicht auf Gebäuden und Parkplätzen sei Baden-Württemberg ein Pionier beim Ausbau der erneuerbaren Energien.

Ein Abgeordneter der CDU brachte vor, neben den positiven Aspekten, die seine Vorrednerinnen hervorgehoben hätten, müsse auch erwähnt werden, dass bei Dachsanierungen bei Bestandsbauten in etwa 89 % der Fälle die Verpflichteten der

Photovoltaikpflicht nicht nachgekommen seien. Er wolle weder neue Bürokratie noch neue Melde- oder Kontrollpflichten einführen, dennoch gebe es hier ein Vollzugsproblem. Er frage, wie die Landesregierung die Vollzugslücke bei Dachsanierungen schließen wolle. Er habe gehört, dass Informationen folgen sollten. Ihm sei es wichtig, dass keine neuen Melde- oder Kontrollpflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie das Handwerk geschaffen würden.

Des Weiteren erkundige er sich, bis wann mit einer Entscheidung gerechnet werden könne, ob und in welcher Form die Wirkung der Photovoltaikpflicht künftig überprüft werde.

Neubauten hätten nach seinem Dafürhalten einen hohen energetischen Standard. Bei der Kombination einer Photovoltaikanlage mit einer Wärmepumpe handle es sich um ein gutes System für den Energiebedarf eines Hauses. Bei einer Sanierung gebe es dagegen unterschiedliche Auffassungen. Eine Photovoltaikpflicht bei Bestandsbauten werde nicht immer positiv gesehen. Es müsse daher kritisch überprüft werden, ob eine Pflicht immer zu einem Erfolg führe.

Ein Abgeordneter der AfD merkte an, auf Seite 94 der Drucksache 18/198 gebe es eine theoretische Auflistung von Lösungsansätzen, wie die Umsetzung der Photovoltaikpflicht bei grundlegenden Dachsanierungen erhöht werden könne. Ihn interessiere, welche der Vorschläge die Landesregierung neben einer reinen Informationskampagne möglicherweise in Betracht ziehe.

Ein Abgeordneter der SPD bemerkte, wenn es eine Photovoltaikpflicht bei Dachsanierungen gebe und gerade einmal 8 % der Gebäudebesitzer dieser Pflicht nachkämen, während in 89 % der Fälle der Pflicht absichtlich oder unabsichtlich nicht nachgekommen werde, trage dies wenig zur Zielerreichung bei. Es gehe ihm nicht darum, genehmigungsfreie Dachsanierungen unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Der Anteil müsse dennoch höher werden, da das Gesetz ansonsten ins Leere laufe. Er wolle wissen, welche Maßnahmen die Landesregierung landesrechtlich plane, damit sich die Quote erhöhe. Die Photovoltaikpflicht abzuschaffen, wäre allerdings der falsche Weg.

Die Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft stimmte ihren Vorrednerinnen und Vorrednern zu, dass diese Zahlen nicht zufriedenstellend seien. Sie legte dar, der Anteil an Gebäuden, auf denen im Rahmen einer Dachsanierung eine Photovoltaikanlage installiert werde, müsse erhöht werden. Sie sei nicht der Meinung der Bundeswirtschaftsministerin, dass bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen eine Verschiebung von Anlagen auf Gebäuden hin zu Freiflächenanlagen erfolgen solle, da zu viele Flächenkonflikte bestünden. Es würden auch weiterhin die Hausdächer als Fläche für Photovoltaikanlagen benötigt.

Es sei wichtig, dass bei einer Dachsanierung auch weiterhin geprüft werde, ob die Kriterien für die Installation einer Photovoltaikanlage erfüllt würden, und dass die Anlage in einem solchen Fall auch errichtet werde.

Gleichzeitig habe die Landesregierung das Anliegen, Bürokratie abzubauen. Es sei für die entsprechenden Behörden nicht möglich, in jedem einzelnen Fall zu überprüfen, ob eine Photovoltaikanlage installiert worden sei. Es werde aus ihrer Sicht eine Mischung aus noch mehr Informationen und einer entsprechenden Förderkulisse benötigt. Sie gehe davon aus und wisse aus Gesprächen beispielsweise mit Verbänden, dass viele Gebäudebesitzer nicht wüssten, dass es eine Photovoltaikpflicht gebe. Es gebe somit ein großes Informationsdefizit. Es müsse gemeinsam mit den Energieberatungsstellen und insbesondere auch mit dem Handwerk überlegt werden, wie die Informationspolitik verbessert werden könne.

Wenn die Novelle des EEG dazu führe, dass es weniger Förderungen für Photovoltaikanlagen gebe und die Installation einer Photovoltaikanlage in der Folge nicht mehr wirtschaftlich darstellbar sei, müsse überprüft werden, ob die Photovoltaikpflicht beibehalten werden könne.

Wenn der Besitzer einer kleinen Dachsolaranlage den Strom direkt vermarkten müsse, die technischen Voraussetzungen jedoch noch nicht gegeben seien oder dies nur mit einem sehr hohen Aufwand und einer langen Amortisationszeit möglich

sei, stelle es sich für die Landesregierung schwierig dar, dies von den Menschen zu fordern.

Neben der Information der Gebäudeeigentümer müsse stärker stichprobenartig überprüft werden, ob im Rahmen der Dachsanierung eine Installation von Photovoltaikanlagen erforderlich sei. Auf diese Weise könne auch eine bessere Datenlage gewonnen werden. Auch die Kommunen müssten bei diesem Thema mit einbezogen werden.

Ein Abgeordneter der Grünen äußerte, zu der EEG-Novelle gebe es viel zu sagen. Der Punkt, ab welcher Anlagenleistung die Pflicht zur Eigenvermarktung eintritt, werde jedoch entscheidend sein. Es sei für Besitzer kleiner Anlagen nicht sinnvoll, rund 1 000 € für die Technik zu investieren, wenn die Vermarktungserlöse im Jahr bei 10 € lägen. In der Woche vor der heutigen Ausschusssitzung habe es auch dank des Einsatzes des Bundesrats den Vorschlag gegeben, die Grenze bei 7 kW zu ziehen. Diese Grenze sei aus seiner Sicht immer noch viel zu niedrig, der Wert sei jedoch deutlich höher als die zunächst vorgeschlagenen 2,5 kW. Er empfehle daher, das Votum der Länder in diesem Fall zu übernehmen.

Ohne Widerspruch empfahl der Ausschuss dem Plenum, von der Mitteilung Drucksache 18/198 Kenntnis zu nehmen.

21.10.2026

Dr. Weirauch

**Empfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Landesentwicklung und Wohnen
an den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 3. Juli 2026
– Drucksache 18/198**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Evaluation der Photovoltaikpflichten nach § 32 Absatz 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW);
Übermittlung des Evaluationsberichts zum Umsetzungstand des § 23 KlimaG BW**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 3. Juli 2026 – Drucksache 18/198 – Kenntnis zu nehmen.

30.9.2026

| | |
|---|---|
| Der Berichterstatter: | Der Vorsitzende: |
| Andreas Braun | Tayfun Tok |

Bericht

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen behandelte die Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 18/198, in seiner 2. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 30. September 2026 vorberatend für den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft referierte einleitend, das Umweltministerium habe die Pflicht zur Installation von Photovoltaik (PV) nach § 23 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) gemäß § 32 Absatz 1 KlimaG BW im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen evaluiert. Der Evaluation für den Bewertungszeitraum 2022 bis 2024 liege ein Gutachten zum Umsetzungsstand des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE zugrunde. Untersucht worden seien die Umsetzung der Pflicht und ihre Wirkung auf den PV-Markt sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht sowie der Vollzug durch die zuständigen unteren Baurechtsbehörden hinsichtlich Effizienz und Aufwand der Bearbeitung, Prüfung und Überwachung.

Bei den Neubauten sei eine hohe Wirksamkeit der PV-Pflicht im Jahr 2024 ermittelt worden. 35 % der Neubauten seien mit einer PV-Anlage ausgestattet worden. Damit habe sich der Anteil der Neubauten, in denen eine PV-Anlage installiert worden sei, gegenüber dem Jahr 2021 verdoppelt.

Die Verfahren zur administrativen Umsetzung der PV-Pflicht hätten sich innerhalb der Behörden mittlerweile eingespielt. Es sei davon auszugehen, dass die Wirksamkeit im Jahr 2025 gestiegen sei und in den Folgejahren noch weiter steige, da sich die PV-Pflicht im Jahr 2024 noch in der Einführungsphase befunden habe.

Bei den Bestandsbauten hingegen sei für das Jahr 2024 eine vergleichsweise geringe Wirksamkeit der PV-Pflicht ermittelt worden, da beispielsweise bei grundlegenden Dachsanierungen nur in 8 % der Fälle zusätzlich eine PV-Anlage installiert worden sei. Die PV-Pflicht habe das PV-Marktvolumen auf Gebäuden und Parkplätzen im Jahr 2024 zwischen 6,1 % und 8,5 % erhöht.

Ein Abgeordneter der CDU stellte fest, das Ergebnis der Evaluation zeige auf, dass die PV-Pflicht zwar bei Neubauten wirke, aber bei Dachsanierungen mit 8 % fast ins Leere laufe. Nachdem den unteren Baurechtsbehörden nicht bekannt sei, wer das Dach seines Hauses sanieren lasse und damit unter die PV-Pflicht falle, könnten sie die Einhaltung der Pflicht auch nicht einfordern. Hierin sehe er ein Vollzugsproblem, das z. B. über einen digitalen Datenabgleich gelöst werden könnte.

Er fragte sodann, wie das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Vollzugslücke bei Dachsanierungen schließen wolle, ohne neue Melde- oder Kontrollpflichten einzuführen.

Zusätzlich wollte er wissen, auf welcher Datengrundlage künftig die Wirkung der PV-Pflicht überprüft werde, nachdem mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung der gesetzliche Auftrag nach § 32 Absatz 1 KlimaG BW erfüllt worden sei.

Ein Abgeordneter der Grünen bewertete den Zugang von gut 8 300 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 138 MW im Jahr 2024 als großen Erfolg des KlimaG BW. Trotzdem gebe es die schon angesprochenen Herausforderungen im Bestand bei Dachsanierungen durch Umgehung der PV-Pflicht und bei der Überdachung von neuen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen mit PV-Anlagen aufgrund zu hoher Kosten, fehlender Netzanschlüsse und fehlender Nutzungsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn, welche Überlegungen es gebe, sowohl in diesen angesprochenen Punkten Verbesserungen zu erzielen als auch die Akzeptanzquote von etwa 50 % bei Handwerksbetrieben und Architekturbüros zu erhöhen.

Ein Abgeordneter der AfD betonte, seine Fraktion fordere die Aufhebung der PV-Pflicht und setze auf freiwillige Investitionen, da sich rentable Anlagen und sinnvolle Projekte auch ohne Zwang am Markt durchsetzten. Die PV-Pflicht verursache für Bauherren, Unternehmer und Kommunen enorm hohe zusätzliche Kosten.

Sodann wollte er wissen, wie belastbar die für das Jahr 2024 genannte Erhöhung des PV-Marktvolumens sei, da die Anzahl von PV-pflichtigen Dachsanierungen gar nicht erhoben werde.

Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen legte dar, nachdem das Gutachten erst seit Kurzem vorliege, werde sich ihr Haus gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft noch einmal ins Benehmen setzen, wie den festgestellten Defiziten, vor allem bei den Dachsanierungen, wirkungsvoll entgegengewirkt werden könne. Es dürfe in der Folge aber kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand generiert werden. Wie bereits beim Denkmalschutz schrittweise geglückt, bemühe sich die Landesregierung, die Akzeptanz bei Handwerksbetrieben und Architekten hinsichtlich der PV-Pflicht zu erhöhen.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ergänzte, es gehe nicht darum, neue Meldeverfahren zu kreieren. Vielmehr solle bei den Gewerken durch Informationen Verständnis für die PV-Pflicht geweckt und dann vertieft werden. Die Gutachter hätten aufgrund der im Bericht dargestellten Ergebnisse u. a. empfohlen, den unteren Baurechtsbehörden eine einheitliche, möglichst einfache Datenerfassung der PV-Pflicht-Fälle zu ermöglichen, um auf diesem Weg mehr Transparenz zu schaffen. Sie seien auch der Ansicht, die aktuell erhobene Wirkung der PV-Pflicht stelle nur eine Momentaufnahme in der Einführungsphase dar, die es angezeigt erscheinen lasse, in den nächsten Jahren eine nochmalige Überprüfung der Wirksamkeit der PV-Pflicht zu beauftragen.

Ohne Widerspruch verabschiedete der Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen die Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 18/198, Kenntnis zu nehmen.

21.10.2026

Andreas Braun